

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 681/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marie D [REDACTED] geb. R [REDACTED],
T [REDACTED]-A [REDACTED]/I [REDACTED], H [REDACTED] Street [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 19. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß das Ausscheiden der Klägerin aus ihrer Stellung bei der Konsumgenossenschaft F. im Herbst 1932 nicht auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruht habe und die Klägerin damals ihre berufliche Tätigkeit endgültig aufgeben wollte, weil sie durch ihre Heirat mit

- 3 -

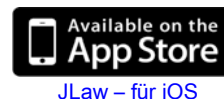
einen veräußerten Kaufmann in auskömmliche Lebensverhältnisse gelangt war. Angriffe gegen diese im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegende Würdigung sind im Revisionsverfahren unsulässig. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Insbesondere kann rechtlich nicht beanstandet werden, daß das Oberlandesgericht aufgrund seiner Feststellungen einen Anspruch der Klägerin nach § 38 Nr. 4 SGG verneint hat, weil sie wegen endgültiger Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit nicht als arbeitslos im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. zuletzt Beschluß vom 11. Januar 1972 - IX ZB 483/70).

Zutreffend hat das Berufungsgericht auch entschieden, daß der Klägerin wegen des Ausscheidens aus der Tätigkeit bei ihrem Schwager in Düsseldorf kein Anspruch nach § 87 SGG zusteht. Nach den Ausführungen im landgerichtlichen Urteil, denen sich das Oberlandesgericht uneingeschränkt angeschlossen hat, hatte diese Tätigkeit nur den Zweck, sich dort bis zur Beendigung des wahrscheinlich seitlich befristeten, jedenfalls aber seitlich überschaubaren Ausbildungskurses ihres Ehemannes nützlich zu machen. Damit fehlte es an einer für den Begriff der Nutzung der Arbeitskraft im Sinne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



von § 65 BEO notwendigen Tätigkeit von nicht nur vorübergehender Dauer, die berufsmäßig ausgeübt wurde und auf die Erzielung von Einkünften gerichtet war (BGH RMW 1968, 127 Nr. 21).

Mai

Zorn